



Unterrichtung 20/209

der Landesregierung

4. Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Bund Deutscher Nordschleswiger für die Jahre 2025 - 2028

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf § 10 Absatz 1 Buchst. b Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständige Ausschüsse: Finanzausschuss, Europaausschuss, Bildungsausschuss

Der Ministerpräsident | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

8. November 2024

4. Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Bund Deutscher Nordschleswiger für die Jahre 2025 - 2028

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, liebe Kristina,

den beiliegenden Entwurf des 4. Zuwendungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Bund Deutscher Nordschleswiger für die Jahre 2025 bis 2028 (Anlage 1) übersende ich Ihnen unter Bezug auf § 10 Abs. 1 Buchst. b Parlamentsinformationsgesetz (PIG), wonach die Landesregierung gehalten ist, im Geist interorganfreundlichen Verhaltens den Landtag frühzeitig zu informieren.

Nach § 8 (3) des Entwurfs des 4. Zuwendungsvertrages mit dem BDN ist sein Inkrafttreten mit dem Inkrafttreten des Haushalts 2025 gekoppelt. Für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung wird eine Rechtsgrundlage für die Fortsetzungen der Zahlungen an den BDN – gemäß den Regelungen des 3. Zuwendungsvertrages und in Höhe der Leistungen des Landes aus dem Jahr 2024 – benötigt. Diese Rechtsgrundlage soll mit Abschluss einer Zusatzvereinbarung zwischen dem Land und dem BDN zur Weitergeltung des 3. Zuwendungsvertrages geschaffen werden (Anlage 2).

Dem Landtag wird in analoger Anwendung der §§ 5 und 3 PIG eine Frist von vier Wochen für eine Stellungnahme zum Entwurf des Zuwendungsvertrages und der Zusatzvereinbarung eingeräumt.

Nach Ablauf dieser Frist und vor Jahresende 2024 soll zunächst die Zusatzvereinbarung zur Weitergeltung des 3. BDN-Zuwendungsvertrages unterzeichnet werden.

Nach der Verabschiedung des Haushalts 2025 soll dann die Unterzeichnung des 4. Zuwendungsvertrages 2025 - 2028 folgen.

Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat in seiner 27. Sitzung am 31. Mai 2018 zudem darum gebeten, grundsätzlich vor der Unterzeichnung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Landes mit Verbänden der nationalen Minderheiten und Volksgruppen über den Inhalt der Vereinbarungen informiert zu werden.

Vor diesem Hintergrund möchte ich dem Parlament - und insbesondere dem Finanzausschuss sowie dem fachlich zuständigen Europaausschuss - die Überlegungen darlegen, die dem Entwurf des Zuwendungsvertrages zugrunde liegen.

Die Zuwendungen an den BDN aus Titel 0706 - 687 03 MG 01 waren im Zeitraum 2021 - 2024 jährlich um 7.900 € angehoben worden, um die Preissteigerungen des vorangegangenen Vertragszeitraumes nachzuvollziehen. Für den Vertragszeitraum 2025 – 2028 ist keine Erhöhung der Förderung im Sinne eines Inflationsausgleich vorgesehen. Die Anhebung der Förderung um 97,0 T€ zielt auf die Aufnahme der institutionellen Förderung des Deutschen Museums Nordschleswig in Sonderborg/DK.

Die Aufnahme des Museums in die Landesförderung hat neben dem monetären Aspekt eine große Bedeutung für die Verhandlungen des BDN mit der dänischen Regierung im Kontext der dortigen Neuaufstellung der Museumsförderung. Auch wenn das Deutsche Museum nicht alle Kriterien für eine Förderung nach dem kommenden, neuen Museumsgesetz erfüllt, sieht der dänische Staat dennoch Ansatzpunkte für eine Unterstützung außerhalb, aber ähnlich zu seiner geplanten neuen Museumsförderung. Dabei sind von besondere Bedeutung der Stellenwert des Deutschen Museums Nordschleswig als Minderheitenmuseum, das von der deutschen Minderheit inhaltlich getragen wird und das es übernimmt, neben speziellen Aspekten der deutschen Minderheit auch für die Mehrheitsbevölkerung die deutsch-dänischer Geschichte mit ihren Wirkungen bis in die heutige Zeit zu vermitteln. Das finanzielle Engagement des Landes Schleswig-Holstein soll auch als Türöffner für die dänische Förderung wirken und eine Hebelwirkung für die Generierung anderer Mittel entfalten.

Vor diesem Hintergrund sieht der BDN eine Einbeziehung des Deutschen Museums in den Zuwendungsvertrag als prioritär an. Die Zuschüsse für Investitionen betragen unverändert 90,0 T€ pro Jahr.

Die Dynamisierung der Zuschüsse an die deutschen Schulen in Nordschleswig wird mit gerundet plus 1,5% jährlich fortgeschrieben. Die geplanten Zuwendungen belaufen sich damit insgesamt auf:

- 2025: 2.336,9 T€
- 2026 2.363,4 T€
- 2027: 2.390,2 T€
- 2028: 2.417,5 T€.

Im Vorwege ist dem Landesrechnungshof mit Schreiben des Ministers und Chefs der Staatskanzlei vom 2. August 2024 gemäß Ziffer 14.2 VV zu § 44 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 103 LHO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Mit Schreiben vom 10.09.2024 hat der Landesrechnungshof mitgeteilt, dass er auf eine Stellungnahme verzichtet und sich eine Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt vorbehält.

Die Gewährung von Zuwendungen in der Form eines Vertrags kann ggf. einen umsatzsteuerrechtlichen Leistungsaustausch (Abschn. 10.2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 9 Satz 5 UStAE) begründen. Da der BDN im Ausland (Dänemark) ansässig ist, könnte dann das Land im Rahmen der sog. umgekehrten Steuerschuldnerschaft (§ 13b Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 UStG) steuerpflichtig sein.

Nach der Rechtsauffassung des Landes handelt es sich jedoch bei den vertraglichen Leistungen an den BDN trotz der formalen Ausgestaltung der Förderung als Zuwendungsver-

trag um echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse i. S. d. Abschn. 10.2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 7 UStAE. Ein typischer Fall echter Zuschüsse liegt vor, wenn der Zahlungsempfänger (hier der BDN) die Zahlungen lediglich erhält, um ganz allgemein in die Lage versetzt zu werden, überhaupt tätig zu werden oder seine nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. Dies ist bei der Förderung des Landes an den BDN der Fall. Bei einer Steuerbarkeit müsste hingegen das Land SH Leistungsempfänger aus einem Vertrag sein. Der BDN erbringt jedoch weder an das Land noch an Dritte bestimmte Leistungen. Ziel der Förderung ist es vielmehr - wie in § 1 Abs. 1 des beigefügten Zuwendungsvertrages dargestellt - die Förderung der Bewahrung und Entwicklung der Identität der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig sowie die Stärkung ihrer Rolle als Mittler im deutsch-dänischen Grenzland.

Die Landesregierung ist zur Beurteilung der Angelegenheit auch an das zuständige Finanzamt herangetreten, das gegen die Rechtsauffassung des Landes keine Einwände erhoben hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daniel Günther

Anlage 1: Entwurf Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Bund Deutscher Nordschleswiger für die Jahre 2025 – 2028

Anlage 2: Zusatzvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Bund Deutscher Nordschleswiger zum Zuwendungsvertrag für die Jahre 2021 - 2024)

(Entwurf: 5.11.2024)

Vertrag über die Förderung und Finanzierung der deutschen Minderheit und ihrer Aufgaben in Dänemark für den Zeitraum 2025 - 2028

zwischen dem Bund Deutscher Nordschleswiger,
vertreten durch den Hauptvorsitzenden, Herrn Hinrich Jürgensen,
Deutsches Generalsekretariat,
Vestergade 30, DK-6200 Aabenraa / Apenrade, Dänemark,

- im Folgenden: BDN -

und dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein
- Staatskanzlei -,
Düsternbrooker Weg 104, D-24105 Kiel, Deutschland,

- im Folgenden: Land -

Präambel

Für die Landesregierung Schleswig-Holstein hat eine aktive Minderheitenpolitik einen hohen Stellenwert. Sie steht zu ihrer Verantwortung für die deutsche Minderheit in Dänemark sowie für alle nationalen Minderheiten, die in Schleswig-Holstein und im deutsch-dänischen Grenzland leben. Aus diesem Grunde fördert die Landesregierung seit vielen Jahren die erfolgreiche Arbeit des BDN. Die Zuwendungen werden auf der Grundlage dieses privatrechtlichen Zuwendungsvertrages für die Jahre 2025 bis 2028 gewährt. Es handelt sich um die dritte Fortschreibung des ersten Zuwendungsvertrages zwischen dem Land und dem BDN für die Jahre 2013 bis 2016. Auf diesem Wege soll weiterhin für beide Vertragspartner ein Zugewinn an Transparenz

und Planungssicherheit erreicht werden. Zudem entspricht diese Form den Anmerkungen, die die Rechnungshöfe des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes in ihren Prüfberichten von 2005 und 2011 vorgelegt haben.

§ 1 Grundsätze der Förderung

(1) Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist es,

1. die Bewahrung und Entwicklung der nationalen, sprachlichen und kulturellen Identität der deutschen Minderheit in Nordschleswig, repräsentiert durch den BDN, zu fördern,
2. die Rolle der deutschen Minderheit als Mittler im deutsch-dänischen Grenzland und damit die Verbindung zwischen Deutschland und Dänemark zu stärken,
3. mit diesem Vertrag mehr Transparenz und Planungssicherheit für beide Partner zu erreichen.

(2) Grundlage der finanziellen Förderung für die deutsche Minderheit in Nordschleswig sind die Bonn-Kopenhagener-Erklärungen von 1955. Das Förderkonzept der Staatskanzlei für die Schulen der deutschen Minderheit in Nordschleswig, abgestimmt mit dem Bundesinnenministerium und dem Bundesrechnungshof aus dem Jahre 2002, bleibt durch diesen Vertrag zwischen dem BDN und dem Land unberührt.

§ 2 Umfang der Förderung

Dieser Vertrag umfasst folgende Tatbestände:

1. Zuschüsse an die deutschen Schulen in Nordschleswig
Titel 0708 - 684 01,
2. Zuwendungen an den Bund Deutscher Nordschleswiger –
Titel 0706 - 687 03 MG 01 und
3. Zuschuss für Investitionen an den Bund Deutscher Nordschleswiger –
Titel 0706 - 893 01 MG 01.

Diese werden zu einer institutionellen Festbetragsfinanzierung zusammengefasst.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Der Vertrag umfasst die Förderung von Zielen und Aufgaben, die in Absatz 2 bis 4 näher beschrieben sind.

(2) Ziel der deutschen Minderheit ist es,

1. die Sprache und Kultur der Minderheit, insbesondere im Unterricht in eigenen deutschen Schulen in allen Stufen (einschließlich des Gymnasiums und der Nachschule), in Kindergärten, in Bibliotheken, im deutschen Museum und wissenschaftlichen Sammlungen sowie in der Erwachsenenbildung zu fördern,
2. die Zusammengehörigkeit der Minderheit in gesellschaftlichen, sportlichen, sozialen und kulturellen Vereinigungen zu pflegen,
3. die Kommunikation in der Minderheit und in der Öffentlichkeit insbesondere durch das Medienhaus Der Nordschleswiger aufrecht zu erhalten,
4. die politische Vertretung der Minderheit bei der dänischen Regierung, beim Folketing, den Gremien der Gebietskörperschaften sowie international zu sichern.

(3) Zu den wichtigsten Aufgaben der deutschen Minderheit gehört,

1. ein flächendeckendes Angebot in eigenen deutschen Kindergärten und Schulen aller Stufen (einschließlich des Gymnasiums und der Nachschule) anzubieten,
2. ein breites Spektrum des deutschen Kulturangebotes über verschiedene Medien in den deutschen Büchereien für Angehörige der Minderheit sowie für die dänische Bevölkerung zur Verfügung zu stellen,
3. über das deutsche Museum und durch das Archiv / die Historische Forschungsstelle die deutsch-nordschleswigsche Geschichte sichtbar zu machen,
4. über den Kulturausschuss des BDN Theaterveranstaltungen, Konzerte, Vorträge, Lesungen, Ausstellungen und Kulturfahrten durchzuführen,
5. sportliche Betätigung in lokalen deutschen Vereinen, wie dem Deutschen Jugendverband und dem Nordschleswigschen Ruderverband, zu ermöglichen,

6. Familien, Behinderte, Seniorinnen und Senioren über die soziale Arbeit zu unterstützen,
 7. in lokalen Vereinen einen Rahmen für gemeinschaftliche und kulturelle Aktivitäten zu schaffen,
 8. eine sekretariatsmäßige Unterstützung der Gremien und Untergliederungen des BDN sowie eine Planung, Verhandlung, Abwicklung und Kontrolle des Gesamthaushalts der deutschen Minderheit durch das Deutsche Generalsekretariat,
 9. die Förderung der Jugendarbeit bei nationalen und internationalen Begegnungen durch den Deutschen Jugendverband und seinen Vereinen sowie der Begegnungen in der Bildungsstätte Knivsberg,
 10. die Herausgabe der Online-Zeitung *Der Nordschleswiger* und anderer Medien, wie zum Beispiel Podcasts, sowie die 14-tägige Print-Zeitungsausgabe als Informationsträger und Sprachrohr der deutschen Minderheit,
 11. die laufende Vermittlung von Informationen über die Arbeit der deutschen Minderheit in Dänemark über Vorträge, Artikel, Pressemitteilungen, unter Anwendung verschiedener Medien in Dänemark und in Deutschland,
 12. die politische Vertretung durch die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schleswigschen Partei,
 13. die Interessenvertretung über das Sekretariat der deutschen Minderheit in Kopenhagen,
 14. die internationale Arbeit, zum Beispiel die Unterstützung anderer Minderheiten, durch Mitwirkung in relevanten Organisationen und
 15. die Durchführung von kirchengemeindlichen Aufgaben im Rahmen der Nordschleswigschen Gemeinde.
- (4) Der Bund Deutscher Nordschleswiger hat in den Jahren 2021 bis 2024 bereits eine finanzielle Förderung für seine Arbeit erhalten, deren Erfolg und Wirkung sich exemplarisch in Kennziffern und durchschnittlichen Referenzwerten der nachfolgenden Übersicht abbilden lässt. Hinsichtlich der Fortsetzung der finanziellen Förderung im Zeitraum 2025 bis 2028 wird daher vorausgesetzt, dass die

mit der bisher gewährten Förderung erreichten Referenzwerte, d. h. die für die ermittelten Werte des Jahres 2023 oder - soweit sie höher sind - die Durchschnittswerte der Jahre 2021 bis 2023, auch in den Jahren 2025 bis 2028 gehalten bzw. um nicht mehr als zehn Prozent unterschritten werden. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in den Jahren 2020 bis 2022 haben - vorwiegend in den kulturellen und sozialen Tätigkeitsfeldern – zu außerordentlichen Rahmenbedingungen geführt, die die Möglichkeiten, Angebote durchzuführen oder diese wahrzunehmen massiv verändert hatten; dies zeigt sich in den betreffenden Ist-Zahlen der Jahre 2021 und 2022.

Maßnahmen	2023	2022	2021	Referenzwert (Wert aus 2023 bzw. Ø 2021 - 2023, soweit dieser größer ist)	Referenzwert minus 10%
<u>Angebot an Schulen und Kindergärten:</u>					
Deutsche Schulen (Anzahl der Schulen)	13	13	13	13	-*
Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Deutschen Schulen					
a) Zahl neu eingeschulter Schülerinnen und Schüler	a) 168	a) 188	a) 133	a) 168	a) 151
b) Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler	b) 1552	b) 1569	b) 1359	b) 1552	b) 1397
Anzahl Lehrerinnen- und Lehrerstellen (inkl. Gymnasium) Insgesamt (in Vollzeit- äquivalenten)	145,5	146	145,5	145,7	131,1
Anzahl der Kindergärten	19	19	19	19	-*
Belegungszahlen in den in den Kindergärten					
a) Kleinkinder	a) 203	a) 177	a) 180	a) 203	a) 183
b) Kindergartenkinder	b) 400	b) 439	b) 442	b) 427	b) 384
c) Hortkinder	c) 109	c) 116	c) 112	c) 112	c) 101
Anzahl Erzieherinnen- und Erzieherstellen	33	33	33	33	30

Maßnahmen	2023	2022	2021	Referenzwert (Wert aus 2023 bzw. Ø 2021 - 2023, soweit dieser größer ist)	Referenz- wert minus 10%
Insgesamt (Kindergartenhelfer/innen & Sozialpädagogen, in Vollzeitäquivalenten)					
Deutsches Gymnasium - neue 1G-Schülerinnen und -Schüler	58	70	69	66	59
Deutsches Gymnasium - Anzahl der Schüler / Schülerinnen im Internat	68	72	70	70	63
<u>Kulturarbeit durch den Kulturausschuss</u>					
Eigene Veranstaltungen / Projekte: Publikum und Teilnehmende	5970	3670	2910	5970	5373
Projekte für Schulen, Kindergärten und Ko- operationsprojekte: Publikum und Teilneh- mende	2310	6880	2070	3753	3378
Kleine Kulturveranstaltungen vor Ort: Publikum und Teilnehmende	1680	1470	900	1680	1512
Publikum und Teilnehmende insgesamt	9960	1220	5880	9960	8964
Kulturveranstaltungen, Anzahl der Projekte	31	18	14	31	28
Einzelveranstaltungen der Kulturprojekte	124	177	74	125	113
- Anzahl überregionale Einzelveranstaltungen	75	135	49	86	77
- Anzahl lokaler Einzelveranstaltungen	49	42	25	49	44
Verkaufte Theaterabos	129	112	103	129	116
Theaterabos - enthaltene Fahrten nach Flensburg pro Saison	3	4	2	3	3
<u>Kulturangebot durch den Verband Deutscher Büchereien:</u>					
Anzahl der aktiven Nutzenden	6191	5016	3870	6191	5572

Maßnahmen	2023	2022	2021	Referenzwert (Wert aus 2023 bzw. Ø 2021 - 2023, soweit dieser größer ist)	Referenz- wert minus 10%
Anzahl der Eintritte zur offenen Bücherei (Selbstbedienung)	3639	4878	2470	3662	3296
Anzahl der Personen Online Nutzende	407	359	316	407	366
Anzahl Entleihungen physischer Medien	208126	203207	161016	208126	213600
Anzahl der Nutzer der Bücherbusse	701	648	658	701	631
Zahl der Veranstaltun- gen in den Büchereien	235	259	149	235	212
Anzahl der Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter	13,75	13,75	13,75	13,75	12,4
<u>Wiederkehrende Veranstaltungen:</u>					
Knivsbergfest (Teilnehmer/innen)	ca. 4500	ca. 4500	ca. 4500	4500	4050
Deutscher Tag (Teilnehmer/innen)	490	500	480	490	441
<u>Historische Arbeit:</u>					
Gäste im Museum	4353	3550	3649	4353	3918
davon Besuchende un- ter 18 Jahren (Vermittlung der Ge- schichte Nordschles- wigs an Kinder und Ju- gendliche)	2000	1861	1818	2000	1800
<u>Jugendarbeit (nationale / internationale Begegnungen):</u>					
<u>Nordschleswigscher Ru- derverband</u>					
a) Mitgliederzahl	a) 736	a) 739	a) 626	a) 736	a) 662
b) Anzahl Teilnehmer von Kindern und Ju- gendlichen an Wan- derfahrten	b) 8	b) 6	b) 4	b) 8	b) 7
c) NRV Teilnahme an Regatten in	c) 6	c) 8	c) 7	c) 7	c) 6

Maßnahmen	2023	2022	2021	Referenzwert (Wert aus 2023 bzw. Ø 2021 - 2023, soweit dieser größer ist)	Referenz- wert minus 10%
Deutschland und Dänemark					
<u>Deutscher Jugendverband für Nordschleswig</u>					
Aktive Gruppen in den Vereinen des DJfN	102	106	95	102	92
Bildungsstätte Knivsborg - Belegungszahlen und Tagesauslastungen	6404	5743	3218	6406	5765
Bildungsstätte Knivsborg - Tagesauslastung	292	266	189	292	263
Anzahl der Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden der Minderheit auf dem Knivsborg	9	13	18	13	12
<u>Mediale Präsenz / Öffentlichkeitsarbeit:</u>					
Nordschleswiger.dk - Seitenaufrufe pro Tag und eine Lesedauer in Artikeln von durchschnittlich 1:30 Min. (Der Nordschleswiger nutzt seit August 2022 ein Analyse-Programm, dass die Seitenaufrufe und die Qualität dieser Aufrufe (Lesezeit) in den Vordergrund stellt.)	16815	14659	15864	16815	15134
„Nordschleswiger - Anzahl der Newsletter-Abonnement“	1100	1087	1075	1100	999
Auftritt in den Sozialen Medien - Anzahl Facebook, X und Instagram-Follower gesamt	10485	9939	9150	10485	9437
Landwirtschaftlicher Hauptverein					
a) Anzahl Mitgliedsbriefe und andere deutschsprachige	a) 15	a) 15	a) 15	a) 15	a) 14

Maßnahmen	2023	2022	2021	Referenzwert (Wert aus 2023 bzw. Ø 2021 - 2023, soweit dieser größer ist)	Referenz- wert minus 10%
Einladungen zu Ver- anstaltungen oder wichtige Informatio- nen pro Jahr					
b) Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Bauernver- band in Schleswig- Holstein	b) 3	b) 4	b) 3	b) 3	b) 3
<u>Politisch Repräsentation / Interessenvertretungen:</u>					
BDN „Bezirks“ Mitglie- derzahlen	2982	2886	2719	2982	2684
Anzahl Schleswigsche Partei (SP) Veranstaltungen / Projekte	77	50	113	80	72
Besuche und Sitzungen des Sekretariats in Kopenhagen	16	21	12	16	14
<u>Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben:</u>					
Mitgliederzahlen	1755	1770	1783	1769	1592

* Entfällt, da keine sinnvolle 10%-Abweichung möglich.

Abweichungen werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung erörtert.

§ 4 Landeszuwendung (Finanzvolumen, Finanzierungsart und -zeitraum)

(1) Das Land stellt pro Kalenderjahr, beginnend ab dem 01.01.2025, zur Erreichung der in § 3 genannten Ziele und Aufgaben auf der Grundlage von § 2 folgende Beträge nach Maßgabe des Landeshaushalts sowie auf der Grundlage des vorzulegenden Wirtschaftsplans als Zuwendung zur Verfügung:

1. 2025: 2.336.900 €, davon 90.000 € als Investitionsmittel
2. 2026: 2.363.400 €, davon 90.000 € als Investitionsmittel
3. 2027: 2.390.200 €, davon 90.000 € als Investitionsmittel

4. 2028: 2.417.500 €, davon 90.000 € als Investitionsmittel

Die Landeszuwendung wird vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (von der für die Minderheitenförderung zuständigen obersten Landesbehörde) im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

(2) Der BDN nimmt diese Zuwendung an.

(3) Der Jahresbetrag wird jeweils in gleichen Raten zum 15.01., 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. ausbezahlt. Im Jahre 2025 erfolgt die erste Rate hiervon abweichend unverzüglich nach Inkrafttreten des Haushalts 2025.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto:

Bank	Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN	DE81 2175 0000 0106 0548 77
BIC	NOLADE21NOS

§ 5 Mittelverwendung

(1) Der BDN verpflichtet sich, die Mittel ausschließlich zur Erreichung der in § 3 Absatz 2 und 3 dieses Vertrages genannten Ziele und Aufgaben zu verwenden. Dies umfasst auch die Einbindung der Fachverbände des BDN sowie Dritter.

(2) Der BDN stellt durch ein geeignetes Controlling sicher, dass die zugewiesenen Mittel entsprechend des Vertrages und der Zwecksetzung gemäß § 3 verwendet werden. Das gilt auch für die vertragsgemäße Verwendung der Mittel durch Fachverbände und Dritte.

(3) Das Land sieht den BDN und seine angeschlossenen Vereine und Verbände in Übereinstimmung mit dem Bundesrechnungshof und dem Landesrechnungshof als wirtschaftliche Einheit an, so dass bei der Weitergabe von Zuwendungen des BDN an rechtlich selbständige Mitgliedsverbände keine vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind. Der BDN hat aber die Weiterleitung von Zuwendungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sollten private Projektträger, bei denen es sich nicht um Mitgliedsverbände handelt, mit der Erfüllung von Maßnahmen und Projekten beauftragt werden, geschieht dies durch privatrechtlichen Vertrag (VV Nr. 12.5 und 12.6 zu § 44 LHO). Darin sind insbesondere Art und Höhe der Zuwendung, der Zweckungszweck, die Verpflichtung zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel gegenüber dem BDN sowie ein Prüfungsrecht des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK) und des Landesrechnungshofes bei dem privaten Projektträger zu vereinbaren.

- (4) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweckungszweck zu verwenden. Der BDN hat die zur Erfüllung des Zweckungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren (gemäß Nr. 4 ANBest-I). Nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab Anschaffung kann der BDN frei über die Gegenstände verfügen.

§ 6 Berichtswesen, Controlling

Der BDN berichtet der Landesregierung und dem Landtag jährlich über

1. die Erreichung der in § 3 Absatz 2 und 3 vereinbarten Ziele und Aufgaben mit Bezug auf die Erreichung der in § 3 Absatz 4 aufgeführten Referenzwerte,
2. die Verwendung der im vorangegangenen Kalenderjahr in die Maßnahmen und Projekte geflossenen Zuwendungen und
3. die noch laufenden Maßnahmen und Projekte.

Der Bericht ist spätestens zum Ende des 2. Quartals eines Kalenderjahres vorzulegen.

§ 7 Haushaltsrechtliche Anforderungen

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Landesmittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und einer evtl. Rückforderung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen getroffen wurden. Diese Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Vertrages und als **Anlage** dem Vertrag beigefügt.
- (2) Der BDN stellt sicher, dass die Landesmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung insbesondere der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgekosten eingesetzt werden. Dazu gehört die Verpflichtung zur Prüfung, inwieweit wahrgenommene Aufgaben verzichtbar sind oder in anderer Weise erfüllt werden können.
- (3) Da der BDN Zuwendungen verschiedener Zuwendungsgeber nach deutschem Recht erhält, gilt hinsichtlich des Besserstellungsverbot (Nr. 1.3 ANBest-I) das Recht des Hauptfinanziers, hier des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.
- (4) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der für die Förderung des BDN zuständige oberste Landesbehörde - das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) - zu erbringen. Nachrichtlich geht der Bericht auch an die Staatskanzlei.

Der BDN hat die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushalts- und Wirtschaftsjahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (§ 6 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2) und einem zahlenmäßigen Nachweis (Nr. 7 ANBest-I).

- (5) Das MBWFK und der Landesrechnungshof sind berechtigt, beim BDN und seinen Einrichtungen sowie seinen angeschlossenen Vereinen und Verbänden die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Auf Verlangen werden die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.

- (6) Der BDN ist verpflichtet, die Zuwendung auf Anforderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn oder soweit er sie nicht dem Zweck entsprechend verwendet oder wenn er sonstige Abmachungen dieses Vertrages verletzt. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

§ 8 Laufzeit des Vertrages, Wirksamwerden, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2028.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages Verhandlungen über eine Verlängerung aufzunehmen.
- (3) Der Vertrag wird wirksam mit Inkrafttreten des Haushalts 2025.
- (4) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, kann die Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Anpassungsverlangen und die Kündigung haben in angemessener Frist zu erfolgen. Die Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres erfolgen, wenn sich die Parteien nicht auf eine Anpassung des Vertrags einigen können. Sofern besondere Umstände des Falles es rechtfertigen, ist eine Kündigung auch mit sofortiger Wirkung möglich.

Das Land kann den Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen, sofern eine Veränderung der Vertragsbedingungen oder eine Kündigung in angemessener Frist nicht ausreichend ist, um die öffentlichen Interessen zu wahren.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewolltem möglichst nahekommt.
- (6) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Kiel.
- (7) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Kiel, den

Für den Bund Deutscher
Nordschleswiger:

Für das Land
Schleswig-Holstein:

Hinrich Jürgensen
Hauptvorsitzender

Daniel Günther
Ministerpräsident

(Entwurf: 5.11.2024)

Ergänzung

zum Vertrag über die Förderung und Finanzierung der deutschen Volksgruppe und ihrer Aufgaben in Dänemark für den Zeitraum 2021 – 2024 vom 05. November 2020

zwischen dem Bund Deutscher Nordschleswiger,
vertreten durch den Hauptvorsitzenden, Herrn Hinrich Jürgensen,
Deutsches Generalsekretariat,
Vestergade 30, DK-6200 Aabenraa / Apenrade, Dänemark,

- im Folgenden: BDN -

und dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein
- Staatskanzlei -,
Düsternbrooker Weg 104, D-24105 Kiel, Deutschland,

- im Folgenden: Land -

Es wird die folgende Ergänzung des Vertrags vom 05. November 2020 vereinbart:

§ 8 Laufzeit des Vertrages, Wirksamwerden, Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2024.

Der Vertrag gilt übergangsweise über den 31.12.2024 bis zum Inkrafttreten des Folgevertrages - längstens bis zum 31.12.2025 - mit den für das Jahr 2024 geltenden Bestimmungen fort. Übergangsweise vom Land gewährte Leistungen werden auf die im Folgevertrag vereinbarten Leistungen mit Inkrafttreten des Haushalts 2025 angerechnet.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrages vom 05. November 2020 unberührt.

Kiel, den.... Dezember 2024

Für den Bund Deutscher
Nordschleswiger:

Für das Land
Schleswig-Holstein:

Hinrich Jürgensen
Hauptvorsitzender

Daniel Günther
Ministerpräsident